



1

Was ist ein Verein?

- ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- **Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein.** Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(§ 1 VerG)

2

Vereinsrelevante Rechtsmaterien



Grundsätzliches zum Geltungsbereich der Gewerbeordnung (GewO 1994)

- **Gewerbliche Tätigkeit:**
Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie
 - **selbständig** und
 - **regelmäßig** und
 - **mit Ertragserzielungsabsicht** erfolgt.

Grundsätzliches zum Geltungsbereich der Gewerbeordnung (GewO 1994)

Bei Vereinen liegt die **Absicht**, einen **Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen**, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes** aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher **Vorteile für die Vereinsmitglieder** gerichtet ist. Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, **öfter als einmal in der Woche aus**, so wird vermutet, daß die **Absicht vorliegt**, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. (§ 1 Abs 6 GewO 1994)



5

Wann liegt ein wirtschaftlicher Vorteil vor?



- Gewinnerzielungsabsicht
 - Ein tatsächlicher Gewinn ist nicht erforderlich
- isolierte Betrachtung des jeweiligen Teilbereiches

„Eine Ertragserzielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte "in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen lässt, und welche eben charakteristisch ist für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung"

(VwGH 18.12.2018, Ra 2017/04/0101 mWN).



6

Beispiel Erscheinungsbild (Ra 2019/04/0080)



- Die Absicht, den Vereinsmitgliedern einen vermögenswerten Vorteil zuzuwenden, ist dadurch gegeben, dass
 - Getränke gegen freiwillige Spenden zur Verfügung gestellt werden und
 - Getränke günstiger zu erhalten sind als bei Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen durch befugte Gewerbetreibende.

Beispiel (VwGH 99/04/0110)



Vom 8. Juni bis 2. Juli erfolgt an einem näher bezeichneten Standort der Ausschank von Getränken, wie z. B. 1/4 l Mineralwasser um EUR 2,--, Glas Cola 0,2 l EUR 2,--, 1/8 l Weißwein EUR 4,-- oder Whisky Cola EUR 6,--. Eine Gewerbeanmeldung liegt nicht vor.

- Es wird regelmäßig eine gastronomische Tätigkeit ausgeübt, die das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit ist auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet.
- HIER: Das reglementierte Gastgewerbe ist anzumelden!

Wann liegt ein reglementiertes Gastgewerbe vor?

Freies Gastgewerbe	Reglementiertes Gastgewerbe
Verabreichung von Speisen in einfacher Art Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. Max 8 Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt (zB Kaffeeautomat) → Gewerbeanmeldung ohne Befähigungsnachweis	Alle Tätigkeiten, die über den Umfang des freien Gewerbes hinausgehen. Beispiele: • Frisch gezapftes Bier aus dem Zapfhahn • Ausschank von Wein oder Spirituosen • mehr als 8 Verabreichungsplätze (VORSICHT: Stehplätze an der Bar werden miteingerechnet!) → Gewerbeanmeldung NUR mit BEFÄHIGUNGSNACHWEIS



9

Beispiel Marktstand (LVwG NÖ LVwG-S-237/001-2021)



Argumentation des Vereinsobmannes:

- Aufgrund falscher Informationen hat man nicht um eine Gewerbeberechtigung für diese Märkte angesucht. Dies sei nicht in mutwilliger Absicht, sondern eben aufgrund von Fehlinformationen verschiedener Stellen geschehen. Es sei klar, dass im Falle der Genehmigung des Wochenmarktes auf Dauer, um eine Gewerbeberechtigung für den Gastronomiebereich angesucht werden müsste. Da aber diese Genehmigung bis dato nicht erteilt worden sei und nicht bekannt sei, ob sie erteilt werde, sei die Gewerbeanmeldung für den Zeitpunkt nach dieser Erteilung geplant.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe:

Ein sorgfältiger Obmann hätte eine Gewerbeanmeldung durchgeführt!

10

Grundsätzliches zum Geltungsbereich der Gewerbeordnung (GewO 1994)

▪ Ausnahme:

die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von **Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988** durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie **sonstige juristische Personen**, die im Sinne der §§ 34 BAO **gemeinnützig, kirchlich tätig** sind, und durch deren Dienststellen sowie juristische Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit. b und c des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind. Diese Veranstalter haben § 112 Abs. 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten. (§ 2 Abs 1 Z 25)

Was ist eine Veranstaltung im Sinne von § 5 Z 12 KStG 1988?

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der **entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art** und
- diese Veranstaltungen **müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes** im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, (Ausnahme: Wahlwerbung) und
- die **Erträge müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet** werden, und
- **max. 72 Stunden** im Kalenderjahr



Beispiel

Jeden Freitag trifft man sich bei der Feuerwehr auf ein Bier, es kommen auch viele junge Dorfbewohner, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, weil kein Lokal in der Nähe vorhanden ist. Für das Bier leistet jeder einen kleinen Unkostenbeitrag von 1,50 EUR pro Bier.

- ☑ Der Betrieb besteht ausschließlich in der **entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen** aller Art und
- ☒ diese Veranstaltungen **müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes** im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und
- ☒ die Erträge **müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet** werden, und
- ☒ **max. 72 Stunden** im Kalenderjahr



13

Wie erfolgt die Berechnung der 72 Stunden?

- auf jene Stunden abzustellen, bei denen eine gastgewerbliche Betätigung vorliegt (**Ausschankstunden**).
 - Konkretes Festlegen des Ausmaßes der gastgewerblichen Betätigung des Zeitfensters im Bewilligungsantrag oder in der Veranstaltungsanzeige.
 - Ansonsten gilt: von Beginn bis Ende der Veranstaltung

ACHTUNG: Überschreitet eine Veranstaltung die 72-Stunden-Grenze, liegt insgesamt ein großes Vereinsfest vor und stellt daher einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.



14

Beispiel

Jeden Samstag erfolgt vor, während und nach dem Fußballspiel ein Getränkeausschank durch den gemeinnützigen Sportverein, die Ausschankstunden betragen dabei immer 3 Stunden.

Berechnung: 52 KW x 3 Stunden = 156 Stunden/Jahr

Überschreitung des jährlichen Maximums um 84 Stunden (!)

→ Keine von der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit!

15

Wann ist ein Verein gemeinnützig?

- Gemeinnützigkeit in den Statuten
- Antrag auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit
 - zuständig: Finanzamt Österreich

MERKE: Dadurch erfolgt NUR eine steuerliche Begünstigung!
begünstigungsschädlicher (Teil-)Betrieb → Gewerbeanmeldung

16

Gewerbeanmeldung

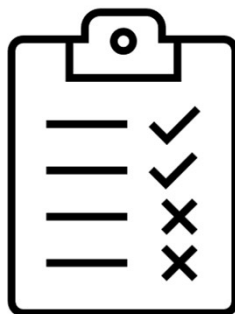
- Zuständige Behörde: Bezirksverwaltungsbehörde
 - Gewerbeanmeldung des Vereins
 - Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers
- Online-Durchführung über www.gisa.gv.at oder vor Ort bei der zuständigen Behörde



17

Zu viele Informationen?

Noch offene Fragen?



Mag. Guntram Jilka
 T +43 (0)5 90 90 4 - 610
 F +43 (0)5 90 90 4 - 604
 E guntram.jilka@wkk.or.at

Mag. Hemma Sampl
 T +43 (0)5 90 90 4 - 630
 F +43 (0)5 90 90 4 - 604
 E hemma.sampl@wkk.or.at

<https://www.wko.at/oe/fairplay-gastronomie/start>



18

